



Landkreis Sonneberg

Landratsamt Sonneberg ■ Postfach 100 442 ■ 96504 Sonneberg

An alle Schützenvereine des Landkreise
Sonneberg

Hegegemeinschaft Rotwild
Kreisjägerschaften Sonneberg/Neuhaus
Waffenhändler

Landratsamt Sonneberg
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg



Tel: 0 36 75 / 87 10
Fax: 0 36 75 / 87 14 04

Internet: www.kreis-son.de
E-Mail: landkreis.sonneberg@lkson.de *

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

Ihr Zeichen: Ihr Schreiben vom: Datum: 12.03.2021 Dienststelle: Waffenbehörde
Sachbearbeiter: J Zimmer: 341 a Aktenzeichen: 1.32.1 Tel.: 871408

Vollzug des Waffengesetzes vom 11.10.2002; in der Verfassung vom 19.06.2020

Wichtige Informationen zur letzten Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchten wir Sie mit diesem Schreiben an die o.g. Änderung des Waffengesetzes und die daraus resultierenden Anzeigepflichten erinnern.

Insbesondere verweisen wir auf den § 37 f Abs. 1 Ziffer 6 a - c WaffG (Meldung Magazine) und die Änderungen zum § 58 WaffG (Altbesitz , z.B. Salutwaffen und Meldefristen u.a.).

Sie erhalten von uns beiliegend den jeweiligen Auszug zum Gesetz, die benötigten Anträge sowie die neuesten FAQ zur Meldung der Magazine. Wir bitten um geeignete Bekanntgabe für Ihre Mitglieder.

Wenn immer möglich unterstützen Sie bitte ihre Mitglieder und holen Sie sich, wenn nötig Hilfe bei Ihren jeweiligen Landesverbänden. Einzelberatungen durch die Behörde können aus organisatorischen Gründen nur in begründeten Fällen erfolgen.

Jeder Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen ist verpflichtet, sich fortwährend über die geltenden rechtlichen Vorschriften des Waffengesetzes zu informieren. Dies betrifft selbstverständlich auch alle weiteren Änderungen der o.g. Fassung des Gesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Fragen zu den Magazinen

Sind von der Patronen-Begrenzung auch freie Waffen und Waffen bis Kaliber .22 lfb betroffen, oder nur solche Magazine, die für großkalibrige Waffen geeignet sind?

Verboten ist nur Zentralfeuermunition. Da .22 lfb (deren korrekte Bezeichnung .22lr ist) eine Randfeuerpatrone ist, fällt sie nicht unter das Verbot.

Sind MG-Gurte, MG- und Langwaffen-Laderahmen, Gurttrommeln und Gurtkästen von der Restriktion ebenfalls betroffen?

Nein.

Ist schon bekannt, ob es auch für Magazine und Gurte eine Besitzkarte geben soll?

Nein, es gibt nur die Bestandsanzeige für Magazine.

Große Magazine dürfen nach dem 01.09.2020 nur mit einer Ausnahmegenehmigung des BKA für den Umgang mit verbotenen Magazinen erworben werden.

Gurte fallen nicht unter die Magazin-Definition.

Wie lange sind die Übergangsfristen?

Die Erlaubnis ist spätestens am 01.09.2021 zu beantragen.

Welche Magazine müssen bei der Behörde angezeigt werden und für welche muss eine BKA-Ausnahmegenehmigung beantragt werden?

Kurzwaffen mit integriertem Magazin > 20 Patronen,
Langwaffen mit integriertem Magazin > 10 Patronen,
Kurzwaffenwechsellmagazine für Zentralfeuermunition > 20 Patronen,
Langwaffenwechsellmagazine für Zentralfeuermunition > 10 Patronen

Dürfen Magazine über der gesetzlich vorgeschriebenen Kapazität noch verkauft werden?

Dürfen bis 01 September 2020 noch große Magazine verkauft werden?

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes theoretisch schon, allerdings fallen diese Magazine für den Kunden nicht unter den Bestandsschutz, sodass der Kunde nach Ablauf der Übergangsfrist eine BKA-Ausnahmegenehmigung bedarf oder das Magazin bei der Behörde abgeben muss. Als „verbotene Gegenstände“

unterliegen sie dann nach § 13 AWaffV zudem einer erhöhten Aufbewahrungsanforderung. Nach Inkrafttreten des Gesetzes ist der Verkauf nur noch bei Vorlage einer Ausnahmegenehmigung möglich.

Was sollten Händler tun, die noch große Magazine auf Lager haben?

Keine Angabe.

Wenn die Abgabe nach 01.09.2020 nur noch bei Vorlage einer Ausnahmegenehmigung möglich ist ... was wäre eine mögliche Lösung für den finanziellen Schaden, den dies zur Folge hat?

Keine Angabe.

Benötigen Händler nun automatisch eine BKA-Ausnahmegenehmigung bezüglich der Magazine? Beispiel: Händler verkauft Glock-Kurzwaffen und Schmeisser-Langwaffen, die ebenfalls Glock-Magazine fassen. Damit besitzt er automatisch Magazine, die für Langwaffen nicht mehr erlaubt sind.

Ja. Erläuterung: Das Umgangsverbot umfasst alle Umgangsarten und unterscheidet nicht zwischen gewerblichem und nicht-gewerblichem Umgang. In dem genannten Beispielsfall dürfte folgende Regelung der neuen Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.4. greifen: „Ein Wechselmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen, wenn nicht der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann.“

Wie können sich Händler davor schützen, einem Kunden ein verbotenes Magazin zu verkaufen (Beispiel Glock)? Denn der Händler müsste alle WBKs einsehen, um zu überprüfen, ob der Kunde eine Langwaffe hat, wo ein solches Magazin reinpasst. Der Kunde muss diese WBKs jedoch nicht vorlegen und der Händler hat keine Möglichkeit, die Anzahl der WBKs in Erfahrung zu bringen.

Da erlaubte Magazine weiterhin frei gehandelt werden dürfen, gibt es für den Händler keine Möglichkeit und auch keine Notwendigkeit zur Überprüfung. Einen Hinweis auf die neue Rechtslage sollte der Händler jedoch geben, da er meist informierter ist als sein Kunde.

Der Kunde muss dann selbst bewerten, ob er das betreffende Magazin erwerben darf oder nicht.

Was passiert mit Waffen, die standardmäßig mit 21 Schuss ausgeliefert werden (P320 X-five)? Dürften Händler diese ab Inkrafttreten des Gesetzes nur ohne Magazine verkaufen? Und was machen die Kunden, die diese

Waffe gekauft haben? Die gibt es erst seit 2018 und somit fallen die Magazine nicht unter Altbestand.

Neue verbotene Waffen: halbautomatische Zentralfeuerwaffen:

- Kurz-Feuerwaffen mit eingebautem Magazin > 20 Patronen
- Kurz-Feuerwaffen mit Wechselmagazin > 20 Patronen
- Lang-Feuerwaffen mit eingebautem Magazin > 10 Patronen
- Lang-Feuerwaffen mit Wechselmagazin > 10 Patronen

Diese Magazine fallen damit unter die verbotenen Waffen und die Kunden, die diese erst kürzlich erworben haben, müssen spätestens am 01.09.2021 eine Ausnahmegenehmigung beantragen oder die Waffen der zuständigen Behörde überlassen.

Gelten die Verbote für Schreckschusswaffenmagazine 10 Schuss Langwaffen (Z.B. MP 40) und Kurzwaffenmagazine 20 Schuss (z.B. Zoraki Magazine) auch? Wenn ja ab wann?

Nein, da nur Magazine für Zentralfeuerwaffen betroffen sind und Kartuschenmunition nicht hierunter fällt.

Gilt die Beschränkung auch für fest eingebaute Magazine?

Nicht für alle, sondern nur für „halbautomatische Zentralfeuerwaffen“. Repetierer (auch Unterhebel- und Vorderschaftrepetierer) sind also nicht betroffen.

Wir haben am 18.02.2020 eine SL-Flinte mit 11-Schuss Magazin an einen Jäger online verkauft. Die Waffe steht noch bei uns, dürfen wir diese verschicken oder nach neuer Gesetzeslage nicht mehr?

Das Magazin ist an der Flinte fest verbaut.

Eine SL-Flinte ist eine halbautomatische Waffe.

Die betreffende Norm tritt am 01.09.2020 in Kraft. Der Jäger wird sich dann um eine Ausnahmegenehmigung des BKA bemühen müssen oder eine technische Kürzung (sofern möglich) am Magazin vornehmen lassen müssen.

Bleiben Selbstladeflinten mit Röhrenmagazin, gekennzeichnet mit 12/76 und Magazinkapazität von 10 Schuss in 12/76, legal?

Ist es auch noch legal, wenn auf eben solcher Flinte beide Größen angegeben sind, also 12/70 bis 12/76?

Selbstladeflinten sind halbautomatische Waffen.

Verboten sind halbautomatische Langwaffen für Zentralfeuermunition, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen; 12/70 ist in diesem Fall die Kleinste.

Der Schweizer Geradezugrepetierer Schmidt-Rubin Modell 1889 hat standardmäßig ein 12-Schuss Magazin.

Wie verhalte ich mich hier als Sportschütze/Händler richtig, wenn ich solch eine Waffe im Bestand habe?

Durch die Kapazität von 12-Patronen wird das wechselbare Magazin zum Verbotsgegenstand, auch wenn die Bezugswaffe eine Repetierbüchse ist.

Entweder ist eine Ausnahmegenehmigung des BKA erforderlich oder das Magazin wird dauerhaft mit der Repetierbüchse verbunden (verschweißen/hartlöten), sodass es keinen Verbotsgegenstand mehr darstellt. Die Waffe ist ohnehin dafür bestimmt, mit 6er-Ladestreifen geladen zu werden, ohne dass das Magazin entnommen werden muss. Dies wäre bei einer dauerhaften Verbindung von Waffe und Magazin weiterhin möglich.

Auszug aus "Aktuelles Waffenrecht": § 37f Inhalt der Anzeigen

§ 37f Inhalt der Anzeigen

§ 37f Inhalt der Anzeigen

(1) Für die Anzeige nach den §§ 37 bis 37d hat der Anzeigende folgende Daten anzugeben:

1. die Art des in den §§ 37 bis 37d bezeichneten Sachverhalts, der der Anzeigepflicht zugrunde liegt;
2. das Datum, an dem der Sachverhalt eingetreten ist, bei Abhandenkommen das Datum der Feststellung des Abhandenkommens;
3. die folgenden Daten des Anzeigenden:
 - a) Familienname,
 - b) früherer Name,
 - c) Geburtsname,
 - d) Vorname,
 - e) Doktorgrad,
 - f) Geburtstag,
 - g) Geburtsort,
 - h) Geschlecht,
 - i) jede Staatsangehörigkeit sowie
 - j) Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort, bei einer ausländischen Adresse auch den betreffenden Staat (Anschrift);
4. die folgenden Daten zu einem Kaufmann, einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung:
 - a) Namen oder Firma,
 - b) frühere Namen,

- c) Anschrift und
 - d) bei Handelsgesellschaften und Vereinen den Gegenstand des Unternehmens oder des Vereins;
5. die folgenden Daten der Waffe, die Gegenstand der Anzeige ist:
- a) Hersteller,
 - b) Modellbezeichnung,
 - c) Kaliber- oder Munitionsbezeichnung,
 - d) Seriennummer,
 - e) Jahr der Fertigstellung,
 - f) Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes,
 - g) Kategorie nach Anlage 1 Abschnitt 3,
 - h) Art der Waffe;
6. die folgenden Daten des Magazins, das Gegenstand der Anzeige ist:
- a) Kapazität des Magazins,
 - b) kleinste verwendbare Munition und
 - c) dauerhafte Beschriftung des Magazins, sofern vorhanden;
7. Art und Gültigkeit der Erlaubnis, die zur Art des anzuzeigenden Sachverhalts berechtigt oder verpflichtet;
8. die Nummer der Erlaubnisurkunde und
9. die zuständige Behörde, die die Erlaubnisurkunde ausgestellt hat.

(2) Bei Überlassung und Erwerb sind zusätzlich anzuzeigen

1. folgende Daten des Erwerbers:
- a) Familienname,
 - b) Vorname.